



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	26.05.2011	4.1

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Arbeit des Gefährdungsmeldungs-Sofortdienstes (GSD) sowie des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Stadt Köln

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet anlässlich der Presseveröffentlichung des Jugendamtes über die Arbeit des GSD und des ASD um Beantwortung einiger Fragen. (AN/1053/2011).

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Wie grenzen sich die Aufgabenfelder des Gefährdungsmeldungs-Sofortdienstes von denen des Allgemeinen Sozialen Dienstes voneinander ab?

Mit der Schaffung des GSD gemäß Ratsbeschluss vom 04.03.2008 (DS Nr.: 0016/2008) übernimmt der GSD folgende Schwerpunktaufgaben:

1. Sofortige Bearbeitung aller im Jugendamt eingehenden Gefährdungsmeldungen, mit Abschätzung des Gefährdungsrisikos und bedarfsgerechter Intervention.
2. Bearbeitung aller in den Bezirksjugendämtern eingehenden Tagesdienstmeldungen
3. Sicherstellung einer 24-stündigen Erreichbarkeit des Jugendamtes auch an Wochenenden und Feiertagen.

Dem ASD unterliegt, neben seinen sonstigen Aufgabenstellungen, in den Fällen, in denen der GSD eine Gefährdungsanalyse und ggfs. eine Krisenintervention geleistet hat, die weitere reguläre Hilfeplanung und Steuerungsverantwortung für die Einrichtung, Begleitung und Beendigung von Unterstützungsleistungen für die Familien.

2. Wie beurteilt die Verwaltung deren Zusammenwirken hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen?

Die Verwaltung bewertet die Schaffung des Spezialdienstes GSD als positiv. Eine Auswertung der Fallzahlen des GSD für die Monate Mai und Juni 2010 ergab, dass von den 3.109 eingegangenen Verdachtsmeldungen 2.596 Meldungen (83%) innerhalb eines Tages abgeschlossen werden konnten. Von den 3.109 Verdachtsmeldungen wurde in 609 Fällen eine akute Gefährdungssituation festgestellt, die in 172 Fällen (5,6 %) zu Sofortmaßnahmen führte.

3. Wie viele Mitarbeiter/innen sind derzeit im Gefährdungsmeldungs-Sofortdienst sowie im Allgemeinen Sozialen Dienst eingesetzt?

Der GSD ist zurzeit mit 45 Fachkraftstellen ausgestattet, die sich auf die 9 Bezirksjugendämter verteilen.

Der ASD verfügt über 167 Fachkraftstellen, die sich ebenfalls auf die 9 Bezirksjugendämter verteilen.

Der Verteilungsschlüssel auf die Bezirke berücksichtigt die Anzahl der 0-18-Jährigen die im Stadtbezirk wohnen, die soziale Belastung des Stadtbezirkes sowie die Fallzahlen im Bereich der erzieherischen Hilfen.

4. Welche Fallbemessung wurde hierbei für die personelle Ausstattung zu Grunde gelegt und wie viele Fälle sind im Tagesgeschäft tatsächlich pro Mitarbeiter/in zu betreuen?

Für den GSD wurden für die Haupttätigkeiten mit Zeiteinheiten hinterlegte Standardgeschäftsprozesse definiert. Die zur Einrichtung des GSD, auf der Grundlage von Aufschreibungen prognostizierten Fallzahlen haben sich im Laufe des Echtbetriebs bewahrheitet.

Für den ASD stellt sich die Situation wie folgt dar:

Von 1996 bis 2006 kam es im ASD zu einer Fallsteigerung der erzieherischen Hilfen um 45% von 3.279 auf 4.769 Fälle. Die mit der Schaffung des GSD verbundene Personalzusatzung hat den ASD für die sachgemäße Bearbeitung dieser gestiegenen Zahl von Fällen entlastet.

Bis Ende 2010 ist die Zahl der Fälle mit erzieherischen Hilfen auf 6.043 Fälle angestiegen. Hinzu kommen die Beratungsfälle im ASD, die nicht zu einer kostenpflichtigen Unterstützungsleistung führen sowie die Beratung von Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Arbeit existiert für den ASD bisher weder eine Fallbemessungszahl für die Stadt Köln, noch eine landes- oder bundesweite Empfehlung.

5. Ist aus Sicht der Verwaltung zwecks Erhalt bzw. Optimierung der Handlungsfähigkeit eine diesbezügliche Nachsteuerung erforderlich?

Auch wenn mit zunehmendem Bekanntheitsgrad und der Ausdifferenzierung von Kinderschutzverfahren die Inanspruchnahme des GSD steigt, wird hier zurzeit keine Notwendigkeit der Nachsteuerung gesehen. Ausnahme ist hier die Regelung der Rufbereitschaft für die Nachtstunden und dem Wochenende. Durch ein aktuelles Urteil des Arbeitsgerichtes

kann es notwendig sein, hier Änderungen vorzunehmen. Sobald die Begründung des Urteils vorliegt, wird die Verwaltung etwaige Konsequenzen prüfen.

Klar erkennbar ist, dass bei anhaltender Fallzahlensteigerung im Bereich der erzieherischen Hilfen, die damit verbunden personelle Mehrbelastung für den ASD durch die Fachkräfte dauerhaft nicht getragen werden kann. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden durch die Verwaltung geprüft.

gez. Roters